



Gemeinde Mariaposching

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die	64. Sitzung des Gemeinderates Mariaposching
am / um	Donnerstag, den 27. Februar 2020 um 19:00 Uhr
im	Bauhof / Rathaus (Sitzungssaal) in Mariaposching

Öffentlicher Teil:

7	Information und Beratung über eine neue Kindergartengebührensatzung
----------	--

	Neufassung der Benutzungsgebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtung St. Valentin
--	--

Die Benutzungsgebührensatzung für die kommunale Kindertageseinrichtung St. Valentin in Loham wurde auf Grund der Beanstandung durch das Landratsamt Straubing-Bogen zur Erhöhung des Elternbeitrages von der Verwaltung überarbeitet und die Gebührensätze entsprechend angepasst. Hierbei wurden auch weitere Änderungen, z.B. im Hinblick auf die Geschwisterermäßigung und das Entgelt für das Mittagessen, vorgenommen.

In einem Telefonat mit der Geschäftsleitung hat Herr Falk von der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass mindestens ein Kindergartenbeitrag / Benutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € als Basis dienen muss. Hingewiesen wurde auch darauf, dass eine Geschwisterermäßigung nicht sinnvoll sei.

Geschäftsstellenleiterin Barbara Mendi gibt hierzu einen kurzen Überblick über die Änderungen und Neuformulierungen in der Neufassung.

Die Mitglieder des Gemeinderates heben unisono hervor, dass eine Kostendeckung in der Kinderbetreuung nicht erreicht werden kann. Eine adäquate Betreuung mit genügend Fachpersonal ist dem Gremium wichtig und auch ein kommunaler Beitrag für junge Familien.

Im Hinblick auf das enorme Defizit und die Monierung der Rechtsaufsichtsbehörde einigt sich das Gremium schließlich doch auf eine angemessene Erhöhung, spricht sich aber dafür aus, künftig auf ein Spiel- und Getränkegeld zu verzichten.

Der Gemeinderat beschließt anschließend die nachfolgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Valentin der Gemeinde M a r i a p o s c h i n g

Die Gemeinde Mariaposching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (sog. Elternbeiträge nach BayKiBiG).

(2) Zusätzlich werden erhoben:

c) Essensgeld (für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung)

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate (September bis August) erhoben. Die Buchungszeiten werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Kind infolge Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann. Bei sonstiger Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung ist die volle Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch in der Kindertageseinrichtung:

a) Kinder unter 3 Jahren

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	
	Mtl.
2-3 Stunden	130 Euro
3-4 Stunden	143 Euro
4-5 Stunden	158 Euro
5-6 Stunden	174 Euro
6-7 Stunden	192 Euro
7-8 Stunden	212 Euro
8-9 Stunden	234 Euro
9-10 Stunden	258 Euro

b) Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	
	Mtl.
4-5 Stunden	100 Euro
5-6 Stunden	110 Euro

6-7 Stunden	121 Euro
7-8 Stunden	134 Euro
8-9 Stunden	148 Euro
9-10 Stunden	163 Euro

(2) Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung ist je Mittagessen ein kostendeckendes Essensgeld zu entrichten. Die Abrechnung des Essensgeldes erfolgt mit der Gebührenabrechnung des darauffolgenden Monats.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich oder regelmäßig überzogen, muss die jeweils nächst höhere Buchungszeit für den ganzen Monat gebucht und die jeweilige höhere Gebühr entrichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden.

§ 6 Ermäßigung

(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung können die §§ 82 ff. des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) herangezogen werden.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird zur Entlastung der Familien auf den Gebührensatz nach § 5 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist möglichst unbar abzuwickeln.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 bzw. nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2017 außer Kraft

Mariaposching, den
Gemeinde Mariaposching

Johann Tremmel
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 11/1

gez.
Johann Tremmel
1. Bürgermeister

gez.
Barbara Mendi
Protokollführerin

Die Übereinstimmung mit der vorstehenden Abschrift
Vervielfältigung mit dem Original-Beschluss
wird hiermit amtlich beglaubigt.

Schwarzach, 31.03.2020
Gemeinde Mariajosching


Christa Häusler
Verwaltungsfachangestellte



Verteiler:

Frau Altmann – mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung
Finanzverwaltung – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung